

S a t z u n g

der Gemeinde Langen über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Dorf-Nord-Erweiterung".

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (NDS. GVBl. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (NDS. GVBl. S. 323) hat der Rat der Gemeinde Langen die vereinfachte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Dorf Nord Erweiterung" gemäß § 13 BBauG bestehend aus nachstehender textlicher Festsetzung in seiner Sitzung am 14. Mai 1987 als Satzung beschlossen.

§ 1

Die Baugrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Dorf Nord Erweiterung" wird im westlichen Teil um 5 m parallel nach Westen verschoben, so daß die Baugrenze identisch mit der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist. Betroffen sind die Flurstücke 37/ 3, 37/2 der Flur 23, Gemarkung Langen. Die betroffenen Grundstückseigentümer und der Eigentümer der benachbarten Flurstücke 38/4 und 38/5 der Flur 23 Gemarkung Langen haben der Planänderung nicht widersprochen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und der rechtsverbindlichen Änderungen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage ~~nach~~ ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 14. Mai 1987

gez. Böker

Bürgermeister

Hat vorgelegen

Meppen, den 09. Okt. 1987

Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR

Im Auftrage:

DIPL.-ING. WOLFGANG FÜRICH
BAUDIREKTOR



gez. Jacobs

stv. Ratsvorsitzender



Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende - vorstellige - Fotokopie mit dem Original wörtlich übereinstimmt. Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Lengerich, den 21. Aug. 1987

Samtgemeinde Lengerich
Der Samtgemeindedirektor

[Handwritten signature]